

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 19. Juli 1887.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. Juli 1887, Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betreffend. — Derpolizeiliche Vorbericht vom 15. Juli 1887, den Verkehr mit Milch betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Juli 1887, die Einführung einer neuen Uniform, d. i. eines Hof-Grads betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Delegation. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 11798.

Bekanntmachung, Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern und Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. d. Mts. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 166—168) ist bei dem XII. (Königlich sächsischen) Armeecorps mit dem 1. April d. Js. eine neue Eintheilung der Landwehrbezirke in Kraft getreten.

Infolgedessen wird in der dem §. 1 des ersten Theils der Wehrrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1876 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung (vergl. die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 63 vom